

Geschäftsordnung des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes (DNK/LWB) für das Netzwerk „Lutherische Europäische Kommission Kirche und Judentum“ (LEKKJ).

Vom 23. Juni 2022.

Gemäß § 10 der Satzung des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes (DNK/LWB) gibt sich die Versammlung des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes (DNK/LWB) für das Gesprächsnetzwerk zum christlich-jüdischen Verhältnis, Lutherische Europäische Kommission Kirche und Judentum (LEKKJ), folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Aufgaben

(1) Die LEKKJ ist ein Netzwerk des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes, in dem sich europäische Mitgliedskirchen des Lutherischen Weltbundes gemeinsam mit Teilnehmenden aus der Jüdischen Gemeinschaft zusammenfinden.

(2) Sie hat die Aufgabe, Studien, Erfahrungs- und Informationsaustausch, gegenseitige Beratung und gemeinsame Projekte auf dem Gebiet der Beziehung zwischen Christen und Juden zu betreiben und zu fördern. Dies geschieht in der Form von Arbeitssitzungen, Studientagungen und Veröffentlichungen. Sie nimmt dabei neben allgemeingesellschaftlichen Herausforderungen auch vor allem Fragestellungen und Anliegen der beteiligten Kirchen sowie des DNK/LWB auf und bearbeitet diese auch im Licht der von Teilnehmenden aus der jüdischen Gemeinschaft eingebrachten Perspektive.

(3) Die LEKKJ koordiniert diese Aufgaben innerhalb des europäischen Luthertums. Eine enge Zusammenarbeit auf allen Gebieten mit dem Lutherischen Weltbund (LWB) und durch den LWB mit anderen lutherischen Kirchen in der Welt wird gefördert.

(4) Als Themenbereiche für die Studienarbeit kommen insbesondere in Betracht:

- Die Bedeutung des Judentums für das christliche Selbstverständnis
- Ziel, Inhalt und Form des christlichen Gespräches mit Jüdinnen und Juden
- Möglichkeiten und Wege der Vermittlung des Themas „Kirche und Judentum“ in Kirchen und Gemeinden sowie in der jüdischen Gemeinschaft
- Kritische Auseinandersetzung mit religiösem und gesellschaftlichem Anti-Judaismus und Antisemitismus
- Die Beziehung der lutherischen Kirchen zu Volk, Land und Staat Israel
- Die Bedeutung von Israel für Gottesdienst, Liturgie und Predigt
- Die gemeinsame kulturelle und gesellschaftliche Verantwortung der christlichen und jüdischen Gemeinschaften in einem sich wandelnden Europäischen Kontext

(5) Die Arbeit der LEKKJ dient zugleich der Initiierung, Beratung und Begleitung konkreter gemeinsamer Vorhaben der teilnehmenden Organisationen.

Aus der Arbeit der LEKKJ können unter anderem hervorgehen:

- Empfehlungen an die Leitungsgremien bzw. die regionalen Arbeitsgruppen der am Netzwerk beteiligten Kirchen und Organisationen sowie an den LWB
- Material- und Informationsangebot an die Gemeinden der lutherischen Kirchen in den beteiligten Ländern sowie an den LWB zur Verbreitung in seinen weiteren Mitgliedskirchen
- Veröffentlichungen (Studien und Informationen) für breitere Kreise
- Theologische Stellungnahmen

§ 2 Zusammensetzung

(1) Die Mitarbeit in der LEKKJ ist offen für alle europäischen lutherischen Kirchen, Missionseinrichtungen und Organisationen, sofern sie die Aufgabenstellung und Organisationsform anerkennen. Die mitwirkenden Vertreterinnen und Vertreter werden vom Vorstand festgestellt.

(2) Als ständige Gäste sind je ein Vertreter oder eine Vertreterin des LWB und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Amerika zu den Sitzungen einzuladen. Über eine weitere Einladung von Gästen entscheidet der Vorstand.

(3) Die Vertreterinnen und Vertreter der lutherischen Kirchen und Organisationen streben danach, an den gemeinsamen Sitzungen jeweils zusammen mit ihren lokalen jüdischen Gesprächspartnerinnen und -partnern teilzunehmen.

§ 3 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einer oder einem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden, einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer sowie maximal zwei weiteren Mitgliedern. Grundsätzlich soll dem Vorstand zumindest ein jüdischer Teilnehmender oder eine jüdische Teilnehmende als Berater bzw. Beraterin zugeordnet sein.

(2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer wird vom DNK/LWB bestimmt. Der oder die Vorsitzende sowie die weiteren Mitglieder werden mit einfacher Mehrheit für jeweils drei Jahre gewählt.

(3) Der oder die Vorsitzende leitet in Abstimmung mit dem Vorstand die Arbeitssitzungen der LEKKJ, erarbeitet die Tagesordnung für diese Sitzungen und berät die Geschäftsführung bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsstelle.

(4) Die Geschäftsstelle im DNK/LWB sorgt in Abstimmung mit dem oder der Vorsitzenden und dem Vorstand der LEKKJ für die Kommunikation und den Informationsaustausch zwischen den mitwirkenden Organisationen.

§ 4 Finanzen

(1) Alle mit der Arbeit der LEKKJ verbundenen Aufwendungen, Einnahmen und Erträge sind Teil des Haushalts des DNK/LWB, der der Prüfung durch das Oberrechnungsamt der EKD unterliegt. Die durch die Sitzungen und die sonstige Arbeit entstehenden Kosten werden durch Tagungskostenbeiträge, freiwillige Zuwendungen der teilnehmenden Kirchen, Einrichtungen und Organisationen sowie Spenden finanziert. Dabei ist Kostendeckung anzustreben.

(2) Ertragsüberschüsse werden einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt und stehen auch über das Ende des Haushaltsjahres hinaus zur Verfügung. Mögliche Defizite werden aus der zweckgebundenen Rücklage ausgeglichen.

§ 5 Arbeitssitzungen und Tagungen

(1) Die LEKKJ kommt in der Regel einmal jährlich auf Einladung einer der mitwirkenden Organisationen zu einer Arbeitssitzung zusammen. Die Einladungen der Jahrestagung müssen mindestens drei Monate,

die Sitzungsunterlagen mindestens vier Wochen vor Beginn der Jahrestagung bei diesen angekommen sein.

(2) Darüber hinaus gehende Sitzungen und Studientagungen werden je nach Bedarf und finanziellen Möglichkeiten von der LEKKJ beschlossen und durchgeführt.

(3) Konferenzsprachen sind Englisch und Deutsch.

§ 6 Regionale Arbeit

Neben der LEKKJ wird die Arbeit in den jeweiligen Regionen selbstständig weitergeführt. Über die Arbeit wird regelmäßig auf der Jahrestagung berichtet.

§ 7 Geschäftsführung

Die Aufgaben der Geschäftsführung werden von der Geschäftsstelle des DNK/LWB wahrgenommen. Zu den Aufgaben zählt neben der Verwaltung der Finanzen, die Unterstützung des Vorstandes bei den zur Vorbereitung und Durchführung von Tagungen erforderlichen Aufgaben.

§ 8 Schlussbestimmungen

Änderungen der Geschäftsordnung können nur nach vorheriger Beratung mit dem Vorstand der LEKKJ von der Versammlung des DNK/LWB beschlossen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Hannover, den 23. Juni 2022

Kristina Kühnbaum-Schmidt
Stellvertretende Vorsitzende
des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes